

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde**  
**Prosselsheim (Friedhofssatzung) vom 18.06.2019**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Prosselsheim folgende

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Prosselsheim**  
**(1. Änderungssatzung):**

Folgende Bestimmungen der Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Prosselsheim vom 01.08.2017 werden geändert:

**§ 9 Grabarten**

- 1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgrabstätten,
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Grabstätten in der Urnenwiese
- 2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.

**§ 12 Urnengrabstätten**

- 1) Urnengrabstätten haben folgende Abmessungen: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.
- 2) In Urnengrabstätten können maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Die Tiefe der Urnenbestattung wird auf mindestens 0,80 m festgelegt.

**§ 12 a Grabstätten in der Urnenwiese**

- 1) In einer Grabstätte in der Urnenwiese können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Tiefe der Urnenbestattung wird auf mindestens 0,80 m festgelegt.

**§ 16**

**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze,  
Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- 1) Jede Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte und Urnengrabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- 2) Bei Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätte und Urnengrabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- 3) Bei Neuausweisung von Urnengrabstätten ist die Gemeinde berechtigt, Grabeinfassungen und Einfriedungen nach Bedarf auf Kosten der Grabberechtigten herstellen zu lassen.
- 4) Die Urnenwiese ist als Rasenfläche angelegt. Die Pflege der Rasenfläche wird von der Gemeinde übernommen. Bei Grabstätten in der Urnenwiese sind zusätzliche Bepflanzungen, das Aufstellen von Grablichtern sowie das Abstellen von Blumenschmuck nicht gestattet, ausgenommen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Beisetzung. Einfassungen jeglicher Art sind bei einer Grabstätte in der Urnenwiese nicht gestattet.

- 5) Bei einer Beisetzung in einer Grabstätte in der Urnenwiese ist eine ebenerdige Gedenkplatte mit den Abmessungen 0,25 m x 0,25 m Bestandteil der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist. Auf dem Stein kann der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person eingraviert werden, aufgesetzte/erhabene Buchstaben oder Zahlen sind nicht erlaubt. Die Grabnutzungsgebühren beinhalten die Gedenkplatte und die Rasenpflege. Die Kosten für die Gravur trägt der Grabrechtsinhaber.
- 6) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
- 7) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebennen.

### § 19 Größe von Grabmalen

- 1) Die Grabmale an Einzel- und Doppelgrabstätten dürfen die Höhe von 1,40 m über dem Erdboden nicht überschreiten und eine Mindesthöhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Die Breite der Grabmale einschließlich Sockel darf bei einem Einzelgrab 0,70 m und bei einem Doppelgrab 1,65 m nicht überschreiten. Vor Erlass dieser Satzung errichtete Grabmale bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 2) Die Grabmale an Urnengrabstätten dürfen die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- 3) Eine Abweichung ist im Einzelfall zulässig, sofern die Gemeinde die Erlaubnis erteilt

### § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prosselsheim, den 18. Juni 2019

Gemeinde Prosselsheim

Birgit Börger,  
1. Bürgermeisterin



Die Satzung wurde am 18.06.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Prosselsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.06.2019 angebracht und am 08.07.2019 wieder entfernt.

Prosselsheim, den 9. Juli 2019

Gemeinde Prosselsheim

Birgit Börger,  
1. Bürgermeisterin

